

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/3682 —

Betr.: Sonntagsflohmärkte

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Milde, Rettig (SPD) vom 16. 3. 1989

Nach Gerichtsentscheidungen haben einzelne Kommunen Verbote ausgesprochen, Sonntagsflohmärkte weiterhin stattfinden zu lassen. Andere Kommunen kümmern sich nicht um diese Gerichtsentscheidungen. Diese von den Kommunen unterschiedlich geübte Praxis stößt bei den Bürgern auf Unverständnis.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist sie der Auffassung, daß die Sonntagsflohmärkte eine Bereicherung des kommunalen Lebens darstellen und daß deshalb das Niedersächsische Feiertagsgesetz geändert werden sollte?
2. Falls nein, ist sie der Auffassung, daß wegen der unterschiedlichen Auslegung das Feiertagsgesetz landeseinheitlich angewendet werden muß?
3. Falls ja, welche Maßnahmen gedenkt sie im Zuge ihrer Aufsichtspflicht zu ergreifen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 52.1 — 120404/14 —

Hannover, den 20. 4. 1989

Während in früheren Jahren die Zulässigkeit von Floh- und Trödelmärkten an Sonn- und Feiertagen unterschiedlich beurteilt wurde, ist jetzt aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. 3. 1988 (NJW 1988 S. 2254) zur Zulässigkeit eines privaten Automarktes (Gebrauchtwagenmarktes) an Sonn- und Feiertagen davon auszugehen, daß Floh- und Trödelmärkte nach § 4 Abs. 1 Nieders. Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) i. d. F. vom 29. 4. 1969 (Nieders. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 1985 (Nieders. GVBl. S. 202), verboten sind, sofern es sich nicht um eine nach § 69 Gewerbeordnung besonders festgesetzte Veranstaltung handelt. Dem entspricht die obergerichtliche Rechtsprechung in anderen Bundesländern, der sich das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluß vom 15. 2. 1989 — 12 M 14/89 — angeschlossen hat.

Mit Erlaß vom 19. 9. 1988 habe ich die Bezirksregierungen angewiesen, unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung eine einheitliche Verfahrensweise hinsichtlich der Veranstaltung von Floh- und Trödelmärkten sicherzustellen. Ob und inwieweit gleich-

wohl im Einzelfall derartige Märkte an Sonn- und Feiertagen geduldet worden sind, ist nicht bekannt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Bei der Veranstaltung eines Flohmarktes handelt es sich sowohl im Hinblick auf den Veranstalter, der oftmals „Standgeld“ einnimmt, als auch im Hinblick auf die Personen, die dort Gegenstände zum Verkauf anbieten, um werktägliche Arbeit, die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widerspricht und somit nach § 4 Abs. 1 NFeiertgsG verboten ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß ein Großteil der Verkäufer auf diesen Märkten gewerbsmäßig Waren zum Verkauf anbietet und damit in Konkurrenz zu Inhabern von Ladengeschäften tritt, die ihre Geschäfte nach den Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes an Sonntagen geschlossen halten müssen. Eine Gesetzesinitiative zur Legalisierung sonntäglicher Trödelmärkte ist nicht beabsichtigt.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Die Landesregierung wird auch weiterhin im Wege der Fachaufsicht auf eine einheitliche Handhabung der feiertagsrechtlichen Bestimmungen hinwirken.

Stock